

Handbuch zur Finanzverwaltung für Koordinatoren von Projekten im Programm Erasmus+ Leitaktion 2 (Strategische Partnerschaften)

Antragsjahr: 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Verantwortlichkeiten der Koordinatoren und Partner	3
Mittel-Verschiebungen und Vertrags-Änderungen	3
Anforderungen an Berichte, Prüfungen und Nachweise	5
<i>Zwischen- und Abschlussbericht</i>	5
<i>Prüfungen</i>	6
Finanzierung und Nachweise für Aktivitäten und Kosten	7
<i>Projektmanagement und -Implementierung</i>	8
<i>Transnationale Projekttreffen</i>	9
<i>Geistige Leistungen / Intellectual Outputs</i>	11
<i>Multiplikatoren-Veranstaltungen</i>	14
<i>Unterstützung bei besonderem Bedarf (Special Needs)</i>	14
<i>Außergewöhnliche Kosten / Sonderkosten</i>	15
<i>Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten</i>	16
Projekt-Monitoring	17

Wir danken der NA BiBB, Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung, für die freundliche Genehmigung, wesentliche Teile ihres Handbuchs zur Finanzverwaltung zu verwenden.

Einleitung

Dieses Handbuch zur Finanzverwaltung von Strategischen Partnerschaften fasst vertragliche Bestandteile der Zusammenarbeit zwischen der NA und der koordinierenden Einrichtung zusammen und ist als Hilfestellung zum Verständnis vor allem der Finanzhilfvereinbarung mit ihren Anlagen sowie der für die Projektdurchführung relevanten Bestimmungen des Programmleitfadens gedacht; das Handbuch soll diese Dokumente nicht ersetzen, sondern sie erläutern.

Als Koordinator/-in eines geförderten Projekts sind Sie verpflichtet, das Vorhaben grundsätzlich so durchzuführen, wie Sie dies beantragt haben und wie dies von Ihrer Nationalen Agentur bewilligt wurde und in den Vertragsbestandteilen beschrieben wurde. Änderungen und Anpassungen kann es im Zeitverlauf natürlich geben, und wie sie damit umgehen, wird im Weiteren ausführlich beschrieben; alle Änderungen oder Anpassungen dürfen jedoch nicht die Qualität oder das gesamte Design des Projekts negativ beeinflussen. Ihr Projekt ist von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern in verschiedenen Kategorien mit einer genau definierten Punktzahl bewertet worden; negative Auswirkungen auf eine oder mehrere dieser Bewertungskategorien dürfen deshalb von keiner Änderung oder Anpassung ausgehen, weil sonst die Bewertungsgrundlage des Gutachtens hinfällig wäre.

Hinweis

Es ist ratsam, Ihren genehmigten Antrag von Zeit zu Zeit immer wieder in Augenschein zu nehmen und sich zu vergewissern, dass Sie sich nicht von den beantragten und genehmigten Aktivitäten, Abläufen, Verfahren und Ergebnissen entfernen. Manche Änderungen oder Anpassungen im Zeitverlauf eines Projekts mögen sich zwangsläufig ergeben und werden seitens der NA auch nicht geprüft; andere Abweichungen können dahingehend essentiell sein und bedürfen insofern ggf. einer Genehmigung. In jedem Fall sollten Sie regelmäßig den genehmigten Antrag gegenlesen und als Prüfkriterium an die Realität des Tagesgeschäfts bzw. des Projektablaufs anlegen.

Bitte überprüfen Sie ebenfalls, ob die in Ihrer Finanzhilfvereinbarung genannten Daten (v.a. Laufzeit und Förderhöchstbetrag) mit den Angaben des Antrags genau übereinstimmen.

Als Koordinator und Zuschussempfänger des Projekts sind Sie der Vertragspartner der Nationalen Agentur (die beiden Begriffe Koordinator und Zuschussempfänger werden manchmal synonym verwendet, da jeder Koordinator zugleich auch Zuschussempfänger ist; allerdings ist nicht jeder Zuschussempfänger auch Koordinator). Ihre Projektpartner im Konsortium sind zwar keine Vertragspartner der NA, gelten jedoch als Co-Zuschussempfänger oder Mitbegünstigte des Vorhabens. Ihre Projektpartner haben in dem Ihnen ausgestellten Mandat versichert, dass Sie als Koordinator im Namen der Partner die Finanzhilfvereinbarung mit der NA eingehen können. Insbesondere bestätigen Ihnen die Partner, dass sie die Vertragsbedingungen akzeptieren und Ihnen alle erforderlichen Dokumente und Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen werden.

Aus diesen Gründen sollten Ihre Projektpartner sinnvollerweise ebenfalls mit den Vertragsbedingungen vertraut sein. Es obliegt Ihnen, ob Sie als Koordinator mit Ihren Partner-Organisationen diesbezügliche bilaterale Partnerschafts-Verträge schließen oder nicht.

Ihre Finanzhilfvereinbarung beinhaltet folgende Teile:

- Finanzhilfvereinbarung - Besondere Bedingungen
- Annex I - Allgemeine Bedingungen
- Annex II - Projektbeschreibung, veranschlagtes Budget, Liste der Zuschussempfänger
- Anhang III - Finanz- und Vertragsbestimmungen
- Anhang IV - Anwendbare Förderraten

Verantwortlichkeiten der Koordinatoren und Partner

Die koordinierende Einrichtung eines Projekts ist der Vertragspartner der NA; sie besitzt deshalb andere Aufgaben und Verantwortlichkeiten als die anderen Projektpartner.

Die koordinierende Einrichtung muss bspw. überwachen, dass das Projekt gemäß der Vereinbarung durchgeführt wird; entsprechend ist es auch die koordinierende Einrichtung, die die Zwischen- und Endberichte erstellt. Die gesamte Kommunikation zwischen den Zuschussempfängern und der NA geschieht über die koordinierende Einrichtung: diese informiert die NA über alle Sachverhalte des Projekts, die zu Änderungen in den rechtlichen, finanziellen, fachlichen oder organisatorischen Bedingungen führen. Vor allem ist die koordinierende Einrichtung auch für die Bereitstellung aller für die Kontrollen und Prüfungen notwendigen Unterlagen verantwortlich, d.h. also auch für jene der Partner-Einrichtungen.

Im Unterschied zu diesen spezifischen Aufgaben der koordinierenden Einrichtung liegt die Verantwortung für die angemessene Durchführung des Projekts und die Einhaltung aller Bestimmungen bei jeder einzelnen Einrichtung des Konsortiums. Jeder dieser Partner ist wiederum dafür verantwortlich, die koordinierende Einrichtung über relevante Änderungen zeitnah zu informieren und ihr alle notwendigen und angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mittel-Verschiebungen und Vertrags-Änderungen

In Ihrem Projekt besitzen Sie die in Art. I.3.3 Ihrer Finanzhilfvereinbarung beschriebenen folgenden Möglichkeiten und Grenzen von Mittel-Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenarten.

Sie sind berechtigt, bis zu 20% der Fördermittel aus den Kategorien Projektmanagement und -durchführung, länderübergreifende Projekttreffen, geistige Leistungen (Intellectual Outputs), Multiplikatoren-Veranstaltungen, Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten und außerordentlichen Kosten auf eine beliebige andere Budgetkategorie zu übertragen – jedoch nicht auf die Kostenarten Projektmanagement und -durchführung sowie außerordentliche Kosten.

Jegliche Übertragung darf jedoch maximal zu einer Steigerung von 20% des ursprünglichen, in Anhang II genannten Budgets dieser Kategorie führen. Sie können also

keine Mittel in eine Kategorie verschieben, für die ursprünglich keine Mittel vorgesehen sind. Die einzige Ausnahme bildet hier die Kostenart Unterstützung bei besonderem Bedarf/Zuschuss für Teilnehmende mit Behinderung: in diese Kostenart dürfen Sie Mittel verschieben, selbst wenn hier ursprünglich keine Mittel vorgesehen waren, und der Aufwuchs in dieser Kostenart darf auch höher als 20% sein.

Deutliche Prämisse aller anwendbaren Mittel-Verschiebungen ist, dass diese keine negativen Auswirkungen auf die Durchführung des Projekts haben, oder anders ausgedrückt: eine Mittel-Verschiebung darf keinesfalls dazu führen, dass Sie das Projekt nicht vertragsgemäß wie genehmigt durchführen können.

Darüber hinaus müssen etwaige Mittelverschiebungen im Einklang stehen mit Ihren Berichten zu den Aktivitäten und Leistungen Ihres Projekts, d.h. wenn Sie Mittel aus der Kostenart Projektmanagement und -durchführung in die Kostenart länderübergreifende Projekttreffen verschieben, so müssen diese Mittel dann dort mit entsprechenden Aktivitäten unterlegt sein (bspw. zusätzlichen transnationalen Partnertreffen). Oder in einem anderen Beispiel: Wenn Sie Mittel aus der Kostenart Projektmanagement und -durchführung auf die Kostenart Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung) verschieben, so müssen diese zusätzlichen Mittel in dieser Kostenart mit entsprechenden Maßnahmen und/oder entsprechenden Teilnehmenden mit Behinderung verbunden sein, um anerkannt werden zu können.

Im Gegensatz zu den o.g. Mittelverschiebungen (die keine Änderung des Vertrags darstellen), beschreibt der Artikel II.13 in Annex I (Allgemeine Bedingungen) dagegen die Möglichkeiten und Grenzen, Ihren Vertrag zu ändern. Darunter fallen auch eventuell notwendig erscheinende Mittelverschiebungen über die in Art. I.3.3 Ihrer Finanzhilfevereinbarung genannten und oben beschriebenen Grenzen hinaus.

Eine Änderung des Vertrags ist oftmals eine aufwändige und für Sie als Koordinator/-in anspruchsvolle Angelegenheit, da Sie als Vertragsnehmer/-in sehr genau die notwendigen Verfahrensschritte einhalten müssen und eine Änderung des Vertrages auf jeden Fall beantragen müssen. Die NA wird jeden Antrag auf Vertragsänderung sorgfältig prüfen und in den vorgegebenen zeitlichen Abläufen ablehnen oder genehmigen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über einige Aktivitäten und deren Verfahren bei notwendig werdenden Änderungen in Ihrem Projekt:

vorgesehene Änderung	ohne Benachrichtigung möglich	schriftliche Benachrichtigung an NA (mit entspr. Nachweisen)	schriftlicher Änderungsantrag an die NA (formlos)	schriftlicher Änderungsantrag an die NA (Formularvorlage)	nicht erlaubt
Mittelverschiebungen lt. Art I.3.3	X				
Kontaktperson wechselt		X			
Rechtlicher Vertreter wechselt		X			
Anschrift der Zuschussempfänger wechselt		X			
Bankangaben ändern sich		X			
Aktivitäten des Projekts ändern sich			X		
Projektlaufzeit ändert sich			X		
Partner scheiden aus oder Partnerwechsel				X	
Der Zuschussempfänger ändert sich					X

Anforderungen an Berichte, Prüfungen und Nachweise

Zuschussempfänger unterliegen den folgenden Berichtspflichten und Prüfungen:

- Kontrolle des Abschlussberichts (Prüfung aller Projekte)
- Kontrolle des Zwischenberichts (bei Projekten mit mehr als 2jähriger Laufzeit und ausgewählten anderen Projekten)
- Belegprüfung zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts oder danach (Stichproben-Auswahl)
- Vor-Ort-Kontrolle während oder nach der Laufzeit (Stichproben-Auswahl).

Zwischen- und Abschlussbericht

Alle Koordinatoren von KA2-Projekten müssen die Entwicklung und die Ergebnisse ihres Projekts in Zwischen- und Abschlussberichten dokumentieren.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Zwischenberichten: den sog. Zwischenbericht (engl.: interim report) und den sog. Fortschrittsbericht (engl: progress report). Beide unterscheiden sich dadurch, dass mit ersterem eine weitere Zahlung der NA an die Einrichtung verknüpft ist und mit letzterem nicht.

Der Abschlussbericht dient u.a. der abschließenden Festsetzung der Fördersumme. Im Rahmen des Abschlussberichts müssen nur wenige Belege beigebracht werden; vielmehr müssen die Aktivitäten und Ergebnisse des Projekts in der Plattform zur Verbreitung von Projektergebnissen, im Mobility Tool+ und/oder in den Berichtsvorlagen beschrieben werden.

Unter finanziellen Aspekten enthält der Abschlussbericht die folgenden Informationen:

- Einheitenkosten (Zuschüsse je Einheit) für die Kostenarten Projektmanagement und –durchführung, Transnationale Projekttreffen, Geistige Leistungen, Multiplikatoren-Veranstaltungen, Reisekosten und individuelle Unterstützung sowie sprachliche Vorbereitung
- real getätigte Ausgaben der Kostenart Unterstützung bei besonderem Bedarf (Special Needs)
- nachgewiesene real getätigte Ausgaben für die Kostenart Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten (exceptional costs).

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausgaben für *Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten* schon im Rahmen der Berichterstattung belegt werden müssen – und nicht erst im Rahmen von möglicherweise folgenden Prüfungen.

Prüfungen

Eine Auswahl an Projekten wird jedes Jahr zusätzlich zu den Berichterstattungen zur Durchführung weiterer Prüfungen aufgefordert. Die Form dieser Prüfungen ist unterschiedlich und beinhaltet sowohl reine Belegprüfungen als auch Vor-Ort-Kontrollen. Die Prüfungsanforderungen haben sich im Übergang von JUGEND IN AKTION zum Programm Erasmus+ deutlich geändert. Prüfungen sind nunmehr weniger Finanz-Prüfungen als vielmehr Performance-Prüfungen und beziehen sich stärker als zuvor auf die Qualität und Effektivität des Projekts und seiner Finanzierung. Daneben spielt die Überprüfung der Plausibilität gemachter Angaben eine wesentliche Rolle bei den Prüfungen.

Entsprechend beziehen sich Prüfungen in den meisten Kostenarten auf Basis von Einheitenkosten (Zuschüssen je Einheit) darauf, ob das auslösende Ereignis stattgefunden hat, ob es den Förderkriterien und den genehmigten Projektzielen entspricht und in welcher Qualität es durchgeführt wurde.

Dieses System der sog. Einheitenkosten-Finanzierung basiert auf folgender Logik:

- Die Projektträger beschreiben und belegen die Aktivitäten und die Leistungen.
- Die NA prüft die Qualität der Aktivitäten und Leistungen.
- Förderfähige Aktivitäten und Leistungen sind mit einer bestimmten Fördersumme verknüpft.

Unabhängig davon, ob Sie Kosten belegen müssen oder nicht, sind Sie zu einer angemessenen Buchhaltung und Archivierung verpflichtet, in der die Angaben, Aktivitäten, Einnahmen und Ausgaben des Projekts in seiner gesamten Laufzeit identifiziert werden können.

Hinweise:

Im Rahmen der unterschiedlichen Prüfungsverfahren (Belegprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen) können Sie verpflichtet sein, Nachweise und Belege für Aktivitäten und Kosten zu erbringen. In Anhang III (Finanz- und Vertragsbedingungen) sind diese notwendigen Nachweise für die einzelnen Kostenarten detailliert beschrieben.

Darüber hinaus ist es sehr ratsam, einige weitere finanzielle und unterstützende Dokumente in der Buchhaltung Ihres Projekts vorzuhalten. Zu diesen Dokumenten zählen z. B. die Mittelüberweisungen an Ihre Partner oder ggf. an Teilnehmende durch entsprechende Konto-Daten.

Als Koordinator sollten Sie sich von Ihren Partnern auch deren angewendete Verfahren bei Fragen von Abschreibungen dokumentieren lassen und die jeweils geltende steuerliche Praxis (Mehrwertsteuer) nachweisen können.

Nach den Vorgaben im Annex III, Kap. VI (Kontrolle der Finanzhilfeempfänger und Bereitstellung von Belegen) sind Sie als Koordinator berechtigt, im Rahmen der ersten beiden Kontrollmechanismen (Abschlussbericht und Belegprüfung) Ihre Belege und die Ihrer Projektpartner als Kopien der Originalbelege einzureichen; bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass die NA nach eigenem Ermessen und nicht erst im Falle von Vor-Ort-Kontrollen Original-Dokumente anfordern kann. Bei Vor-Ort-Kontrollen muss der Koordinator auf jeden Fall die Originale der Belege vorlegen.

Nur falls der Zuschussempfänger rechtlich nicht befugt sein sollte, der NA Originalbelege zuzusenden, sind Kopien (und ggf. elektronische Belege) in jedem Fall ausreichend.

Finanzierung und Nachweise für Aktivitäten und Kosten

Es gibt einige generelle Bedingungen, die an Ihre Projektkosten geknüpft sind, damit sie förderfähig sind und Sie diese Kosten erstattet bekommen können.

Die finanzielle Abwicklung im Programm Erasmus+ ist in vielen (jedoch nicht allen) Bereichen in Form von sog. Einheitenkosten (oder Zuschüssen je Einheit) organisiert. Diese Finanzierungsart bedeutet, dass der Zuschussempfänger gegenüber der NA nur noch über die Durchführung und die Qualität bestimmter Aktivitäten und Leistungen berichten muss und diese ggf. auch belegen muss; werden diese Aktivitäten und Leistungen anerkannt, so werden sie mit bestimmten festen Kostensätzen verknüpft und erstattet.

Seit dem Jahr 2014 haben sich die verwendeten Begrifflichkeiten für diese Kostenart von Jahr zu Jahr etwas geändert - ohne jedoch die Bedeutung zu ändern; die Begriffe Kosten je Einheit, Zuschüsse je Einheit, Einheitskosten, Einheitenkosten, Stückkosten, Einheitsbeiträge und Einheitenbeiträge (im englischen Original bezeichnet als unit contribution) beschreiben alle denselben Sachverhalt, nämlich die Finanzierung von Aktivitäten und Leistungen mit einem festgelegten Finanzierungsbetrag und unabhängig von den real angefallenen Kosten.

Im Gegensatz zu diesen Einheitenkosten richtet sich die Erstattung nach dem Prinzip der Realkosten nach den exakt verausgabten und nachgewiesenen Kosten.

In Annex III (Finanz- und Vertragsbestimmungen) sind in den Artikeln I.1 und II.1 die Bedingungen für förderfähige Kosten auf der Grundlage von Einheitenkosten und tatsächlich angefallenen Kosten (Realkosten) definiert:

- Die Kosten fallen während der Dauer des Projekts an.
- Die Kosten sind im Kostenplan des Projekts ausgewiesen (beantragt und genehmigt).
- Die Kosten sind für die Durchführung des Projekts erforderlich.
- nur bei Einheitenkosten: die Zahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein.
- nur bei Realkosten: Die Kosten sind identifizierbar und kontrollierbar und sind insbesondere in der Buchführung des Zuschussempfängers erfasst.
- Die Kosten sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

Hinweis:

Die von der NA gewährte Finanzhilfe fußt auf den Angaben Ihres Antrags. Diese Angaben sind also substantielle Bedingungen für die Finanzhilfe.

Falls Sie einzelne Aktivitäten im Verlauf des Projekts anders als beantragt durchführen oder keine Nachweise führen, kann dies ggf. Auswirkungen auf die Anerkennung Ihrer Ausgaben haben. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich einzelne Kosten nach der Analyse des Abschlussberichts als nicht förderfähig erweisen sollten. Hierzu im Folgenden 2 Beispiele:

Beispiel 1

Ihnen sind für einen Unterauftrag 18.000 € *außergewöhnliche Kosten* genehmigt worden. Wird dieser Unterauftrag von Ihnen nicht konform zu den o.g. Vergaberichtlinien vergeben, so sind die Kosten für diesen Unterauftrag ggf. nicht förderfähig und können nach Abschluss des Projekts zurückgefordert werden.

Beispiel 2

Ihnen sind 5.000 € als *besonderer Bedarf* genehmigt worden. Werden diese Kosten nicht wie beantragt für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen verausgabt, so sind die Kosten ggf. nicht förderfähig und können nach Abschluss des Projekts zurückgefordert werden.

Nach diesen grundsätzlichen Informationen zu Aktivitäten und Kosten stellen wir Ihnen nun alle Kostenarten vor, die möglicherweise Bestandteil in Ihrem KA2-Projekt sein können:

Projektmanagement und -Implementierung

Zum Management eines transnationalen Projekts können folgende Aktivitäten gerechnet werden, abhängig von Art und Inhalten des Projekts:

- Planung und Koordinierung der Aufgaben, Aktivitäten und Leistungen

- _ Kommunikation mit Partner-Einrichtungen, Organisationen aus dem Arbeitsfeld, Multiplikatoren oder der Nationalen Agentur
- _ Organisation administrativer Aufgaben
- _ Gestaltung von Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien
- _ Erarbeitung von Fortschritts-Dokumenten (wie Qualitätsplänen, Konzepten, Statusberichten, Aufgabenstellungen, Protokollen, Projektplänen, Verbreitungsplänen, Durchführungsanalysen usw.)
- _ Planung, Organisation und Durchführung lokaler Projektaktivitäten
- _ Planung und Erstellung geeigneten Informationsmaterials (Broschüren, Prospekte, Websites usw.)
- _ Teilnahme an Veranstaltungen der NA.

In Ihrer Berichterstattung müssen Sie die entsprechenden Aktivitäten beschreiben. Zusätzlich zu den Berichtsformularen werden Sie hierfür auch Zugang zu den entsprechenden Datenbanken erhalten, in denen Sie Ihre Aktivitäten auflisten und beschreiben und Ihre Produkte und Ergebnisse ggf. hochladen.

Änderungen in den Rollen- und Aufgabenverteilungen zwischen den Partnern des Konsortiums sind möglich, jedoch nur unter Beachtung der sachlichen/fachlichen Grenzen der handelnden Personen und Organisationen (Expertise, Kompetenzen, Kapazitäten) und unter Wahrung des grundlegenden Projektdesigns (Zusammenarbeit und Kooperation, Komplementarität der Partner im Konsortium usw.).

Zu beachten ist dabei, ob und inwieweit geänderte Aufgaben in der Folge Auswirkungen auf den Kostenplan des Projekts haben, d.h. ob die Aufteilung der Zuschüsse noch mit den ggf. zu ändernden oder geänderten Aufgaben übereinstimmt.

In Ausnahmefällen kann die Dauer einer strategischen Partnerschaft auf Antrag des Zuschussempfängers und mit Zustimmung der NA um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dabei eine Gesamtdauer von 36 Monaten nicht überschritten wird und das das Projekt spätestens am 31.08.2021 endet. Eine Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel.

Im Falle von Prüfungen wird die Kostenart Projektmanagement und –Implementierung hinsichtlich der Qualität der durchgeführten Aktivitäten geprüft (Ziel und Relevanz der Aktivitäten vor dem Hintergrund der angestrebten bzw. erzielten Ergebnisse).

Transnationale Projekttreffen

Diese Treffen dienen vor allem der Koordination der Projektarbeit, dem partnerschaftlichen Austausch, der Organisation und Durchführung administrativer und finanzieller Aufgaben und der Koordination fachlicher Leistungen.

Das Ziel dieser Aktivität ist also der Austausch der Partner über den Projektverlauf und die -fortschritte, über Lösungen für Probleme, über die administrativen Anforderungen und ähnliches mehr. Vielleicht wird in der Praxis auch ein Teil der Arbeit an den geistigen Leistungen auf diesen Treffen stattfinden; Transnationale Projekttreffen können jedoch keinesfalls vollständig mit der Arbeit an den geistigen Leistungen zusammenfallen, sondern nur zu einem geringfügigen prozentualen Anteil.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass aus diesem Grund keine Zeitznachweise akzeptiert werden können, in denen die gesamte Zeit eines *Transnationalen Projekttreffens* zusätzlich als Arbeitszeit an den *Intellectual Output* nachgewiesen wird.

Die Finanzierung der transnationalen Projekttreffen ist ein Beitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten der jeweiligen Mitarbeitenden der Partnereinrichtungen. In der Regel ist eine der Partnereinrichtungen der Gastgeber dieser Treffen. Zwar müssen Transnationale Projekttreffen nicht zwangsläufig am Sitz eines Projektpartners stattfinden, doch ist dies der Regelfall und Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet sein.

Transnationale Projekttreffen sind nur dann förderfähig, wenn an ihnen mindestens zwei Projektpartner aus zwei unterschiedlichen Partnerländern teilnehmen. Die Entfernung zwischen Herkunftsort und Zielort der Reise muss mindestens 100 km betragen, um eine Förderung zu erhalten. Beträgt für einen (oder mehrere) der Projektpartner die Entfernung zwischen dem Sitz seiner Einrichtung und dem Sitz der gastgebenden Partnereinrichtung weniger als 100 km, so müssen die Kosten für das Treffen aus der Kostenart Projektmanagement und -Implementierung getragen werden; dies ist in der Regel insbesondere für die gastgebende Einrichtung selbst der Fall.

Die Teilnehmer/-innen selbst müssen in jedem Fall eine formale Verbindung zu den Partnerorganisationen aufweisen. Andere Personen (z.B. Vertreter/-innen eines Auftragnehmers, der im Rahmen der Sonderkosten eine Zuarbeit zum Projekt leistet), können keine Förderung in dieser Kostenart erhalten.

Die genehmigte Gesamtsumme der Kostenart Transnationale Projekttreffen ändert sich nicht, falls es bei der Zusammensetzung der Partnertreffen zu leichten Abweichungen vom Antrag kommen sollte.

Beispiel:

Fahren zum ersten Treffen nur 3 statt wie beantragt 4 Teilnehmende und dafür zum zweiten Treffen 5 statt der beantragten 4 Teilnehmenden, so ist dies möglich, ändert jedoch nicht den genehmigten Zuschuss.

Die Projekttreffen sind so zu dokumentieren und ggf. zu belegen, wie sie auch real stattgefunden haben. Die im Abschlussbericht berechneten Einheitskosten richten sich nach der tatsächlich zurückgelegten Entfernung (lt. Entfernungsrechner), d.h. es kann u.U. zu einer Reduzierung der Summe für Projekttreffen kommen, falls Sie weniger Teilnehmende als ursprünglich geplant hatten oder sich die Entfernungskategorie verringert.

In Ihrer Berichterstattung im Mobility Tool+ müssen Sie über die jeweiligen Treffen Bericht erstatten (beteiligte Einrichtungen, Ort des Treffens, Termine, Agenda, Ergebnisse...).

Im Falle von Prüfungen kann die Qualität und Förderfähigkeit durch Folgendes geprüft werden und muss von Ihnen ggf. belegt werden:

- Belege der Teilnahme (Teilnehmer/-innenlisten mit Angaben zum Treffen [Bezeichnung, Ort und Datum] und Angaben zu den teilnehmenden Personen [Name, Unterschrift, Name und Anschrift der entsendenden Einrichtung], Unterschrift der gastgebenden Einrichtung).
- Qualität der Treffen (bspw. Prüfung, ob es Fortschrittsberichte oder Protokolle gibt, ob Tagesordnungen existieren, ob der Inhalt des Treffens dem Projekt angemessen ist, ob Inhalt und Zweck der Treffen deutlich sind, welche Dokumente bearbeitet wurden).
- Tickets und Rechnungen (als Beleg der Teilnahme, nicht als Beleg der Höhe der Ausgaben und wenn keine anderen Belege vorgelegt oder anerkannt werden können).
- Weicht der tatsächliche Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab oder weicht der Zielort von dem Standort der aufnehmenden Einrichtung ab und ändert sich dadurch die Entfernungskategorie, so sind zum Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs Reisebelege oder Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes erforderlich.
- Förderfähigkeit der Unterlagen (bspw. Prüfung, ob die Reisen an Orte stattfanden, die förderfähig sind und angegeben waren).

Geistige Leistungen / Intellectual Outputs

Intellectual Outputs sind immer als konkrete Ergebnisse des Projekts zu verstehen, die nicht alleine den engen Rahmen der eigenen Partnerschaft adressieren, sondern von Anderen genutzt werden können und die deshalb zwangsläufig von substantieller Qualität sein müssen. Die in Ihrem Projekt genehmigten Intellectual Outputs finden Sie als Annex II zu Ihrer Finanzhilfvereinbarung.

Hinweis:

Ein Flyer, in dem lediglich das Projekt beschrieben wird und die Partner aufgelistet werden sowie eine Homepage mit alleiniger Darstellung des Projekts und seinen Zielsetzungen sind keine förderfähigen Intellectual Outputs. Ein förderfähiger Intellectual Output erfordert z.B., ein Fachpublikum außerhalb des Konsortiums zu adressieren, um Ergebnisse und Produkte zu verbreiten und ihre Nutzung durch andere bzw. ihren Transfer zu ermöglichen.

Die Finanzierung dieser Kostenart ist ein Beitrag zu den Personalkosten der an der Erstellung der Intellectual Outputs beteiligten Vertreter/-innen der Partnereinrichtungen. Die Höhe richtet sich nicht nach den realen Personalkosten der einzelnen Einrichtung, sondern nach sogenannten Einheitenkosten je (vom Programm definierter) Personalkategorie. Die anzusetzende Personalkategorie ist wiederum durch die im Projekt ausgeübte Tätigkeit bestimmt – und nicht durch die Position in der Hierarchie der Partnereinrichtung!

Die im Rahmen dieser Kostenart erbrachten Leistungen und Ergebnisse müssen in den Berichtsformularen und Datenbanken Mobility Tool+ sowie der Plattform zur Verbreitung von Projektergebnissen eingestellt bzw. hochgeladen werden.

Hinweis:

Der Nachweis einer Arbeitszeitabrechnung sollte auf Basis von Tagen erstellt werden. Es ist hierbei unerheblich, dass der reale Umfang dieser Arbeitstage zwischen den Partnern variieren kann. Praktischerweise kann bei der Arbeitszeitabrechnung in (anteiligen) Tages-Werten vorgegangen werden, also z.B. 1/1 Tag, 1/2 Tag, 1/4 Tag, 3/4 Tag usw.

Da in Ihrer Berichterstattung im Mobility Tool+ die Summe der Tage jedoch ausschließlich mit ganzen Tagen angegeben werden kann, so sollten Sie auch in Ihren dokumentierten Stundenzetteln die Summe bzw. Gesamtzahl der Tage je Mitarbeitendem mit einer ganzen Zahl angeben, um Abweichungen zwischen den Angaben auf dem Arbeitszeitznachweis und im Mobility Tool+ zu vermeiden.

Der Arbeitszeitznachweis für jede eingesetzte Person muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- _ Name
- _ Funktion (Personalkategorie)
- _ Arbeitstage in dem Projekt (Daten)
- _ Summe/Gesamtanzahl der aufgewandten Arbeitstage dieser Person

Das zur Erbringung der Intellectual Outputs eingesetzte Personal muss in einer nachweisbaren formalen Verbindung zur Partnerorganisation stehen. Diese wird in aller Regel in einem regulären Arbeitsverhältnis begründet sein, jedoch sind z.B. auch 'ehrenamtliche Arbeitsverhältnisse' bzw. eine Mitgliedschaft in einem Verein mögliche formale Verbindungen. Als Nachweis im Falle einer Prüfung dient im ersten Fall der Arbeitsvertrag des Mitarbeitenden mit der Partnerorganisation, im Falle einer ehrenamtlichen Mitarbeit eine von der Partneereinrichtung signierte Erklärung über den Projekteinsatz des ehrenamtlich Mitarbeitenden (Name und Adresse der Mitarbeitenden; Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit; von den Mitarbeitenden ausgeübte Personalkategorie) und im Fall einer Mitgliedschaft Mitgliederlisten sowie ggf. der Antrag auf Mitgliedschaft und der Nachweis der Erbringung von Mitgliedsbeiträgen.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Kosten von Expertinnen und Experten auf der Basis von Unteraufträgen im Sinne des Programms nicht als Personalkosten geltend gemacht werden können, sondern ausschließlich unter der Kostenart außergewöhnliche Kosten (Sonderkosten) förderfähig sind und nur soweit wie diese Kosten von Ihnen beantragt und von der NA genehmigt wurden. Im Unterschied dazu gelten Kosten von Expertinnen und Experten auf der Basis von Honorarvereinbarungen sehr wohl als Personalkosten zur Erbringung der geistigen Leistungen.

Die Abgrenzung einer Honorarvereinbarung von einem Unterauftrag muss im Falle einer Prüfung für die NA nachvollziehbar sein. Folgende Fragen dienen als Indikatoren und können zur Unterscheidung und Abgrenzung sinnvoll herangezogen werden (vgl. Annex I [Allgemeine Bedingungen], Teil B):

- _ Ist der Einsatz von Honorarmitarbeitenden eine übliche Praxis in der Partnerorganisation?
- _ Arbeiten die Honorarmitarbeitenden unter Weisung der Partnerorganisation?

- _ Üben die Honorarmitarbeitenden ihre Tätigkeit in den Räumen der Partnerorganisation aus, falls dies nicht anders vereinbart ist?
- _ Gehören die Arbeitsergebnisse der Honorarmitarbeitenden der Partnerorganisation?
- _ Sind die Kosten der Honorarmitarbeitenden bei vergleichbaren Tätigkeiten in ihrer Höhe den Kosten von angestellten Mitarbeitenden vergleichbar?

Hinweis:

Es ist möglich, dass sich im Laufe des Projekts die Personalkosten leicht verschieben, also anders zusammensetzen als im Projekt beantragt und von der NA genehmigt. Beispielsweise können für einen Partner 5 Tagessätze eines Technikers ($5 \cdot 300 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$) und 5 Tagessätze einer Verwaltungskraft ($5 \cdot 150 \text{ €} = 750 \text{ €}$) genehmigt worden sein. Durchgeführt werden von diesem Partner jedoch 3 Tagesätze des Technikers ($3 \cdot 300 \text{ €} = 900 \text{ €}$) und 9 Tagessätze der Verwaltungskraft ($9 \cdot 150 \text{ €} = 1.350 \text{ €}$). Die in diesem Beispiel aufgezeigte Modifizierung des Mitteleinsatzes bedeutet keine Änderung des Projekts und ist seitens des Projektträgers möglich. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Arbeitseinsätze für die Kosten über die Zeitnachweise angemessen belegt werden. In dem obigen Beispiel sind entsprechend 3 Arbeitstage des Technikers und 9 Arbeitstage der Verwaltungskraft zu belegen. Natürlich kann sich der genehmigte Höchstbetrag nicht erhöhen.

Im Falle von Prüfungen wird die Übereinstimmung der eingereichten Personalunterlagen mit den Unterlagen der Einrichtung überprüft. Folgendes kann dabei Prüfgegenstand sein:

- _ Zeitnachweise (Angaben zur Person, Personalkategorie, kalendarische Daten der Leistungserbringung, Umfang der Arbeitszeit, Unterschriften...)
- _ Fortschrittsberichte, Statusberichte oder andere Dokumente zur Erbringung des Intellectual Output
- _ Prüfung, ob die teilnehmenden Personen jene sind, die angegeben sind und ob sie über eine formale Verbindung zur Partnerorganisation verfügen
- _ Prüfung, ob das im Projekt angegebene Profil der Personen zu den Angaben des Unternehmens / Arbeitsverträgen passt, also ob z. B. aufgeführte Forscher auch wirklich Forscher sind, ob die Pädagogin / Jugendarbeiterin eine Pädagogin / Jugendarbeiterin ist usw.
- _ Prüfung, ob die im Zeitnachweis angeführten Informationen mit den Angaben der Organisation übereinstimmen, z.B. ob die aufgeführten Personen in der angegebenen Zeit beschäftigt waren
- _ Prüfung, ob die aufgeführten Personen wirklich Gehalt bezogen haben (die Höhe des Gehalts wird nicht geprüft).

Multiplikatoren-Veranstaltungen

Multiplikatoren-Veranstaltungen sind (inter)nationale Konferenzen oder andere Formate, die das Ziel haben, die substantiellen konkreten Ergebnisse (Intellectual Output) zu kommunizieren und diese an eine (Fach)- Öffentlichkeit oder anderweitig geeignete (externe) Akteure zu verbreiten. In diesem Sinne müssen Multiplikatoren-Veranstaltungen deutlich an die erstellten Ergebnisse gekoppelt sein, d.h. Multiplikatoren-

Veranstaltungen sind nur dann förderfähig, wenn sie sich präzise auf die fertig gestellten Intellectual Outputs des Projekts beziehen.

Mit Multiplikatoren-Veranstaltungen sollen Kosten für die Organisation und Durchführung entsprechender nationaler und länderübergreifender Konferenzen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen gefördert werden; die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Personen und deren Herkunft (inländische / ausländische Teilnehmer/-innen). Der Zuschuss bezieht sich auf alle bei der Durchführung der Multiplikatorenveranstaltung potentiell entstehenden Kosten, darunter z.B. Kosten für Saalmiete, Gästeverpflegung, Honorare für Referent/-innen, Dolmetscher/-innen, Druckkosten für Materialien, technische Ausstattung, Reisekosten und ähnliches; solche Kosten können also nicht unter anderen Kostenarten wie bspw. Außergewöhnlichen Kosten / Sonderkosten geltend gemacht werden.

Das eingesetzte Personal der Projektpartner ist unter dieser Kostenart nicht förderfähig.

Im Anhang II Ihrer Finanzhilfevereinbarung finden Sie Ihre genehmigten Kosten für Multiplikatoren-Veranstaltungen.

In Ihrer Berichterstattung müssen Sie die Veranstaltung(en) im Abschlussbericht detailliert beschreiben, bspw. die Tagesordnung darstellen, die auf der Multiplikatoren-Veranstaltung genutzten oder verteilten Unterlagen präsentieren oder die Ergebnisse der Veranstaltung erläutern.

Als Nachweis im Falle von Prüfungen müssen Sie Teilnahmenachweise zu der Veranstaltung in Form von unterzeichneten Teilnehmer/-innen-Listen mit Angabe der Namen, Daten und Orte der Veranstaltung sowie Namen und Unterschriften der Teilnehmer/-innen und Namen sowie Adressen der jeweiligen entsendenden Einrichtungen einreichen.

Unterstützung bei besonderem Bedarf (Special Needs)

Unter diese Kategorie fallen Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Teilnehmenden mit Behinderung stehen. Im Unterschied zu allen anderen Kostenarten wird die Unterstützung bei besonderem Bedarf (wie auch die Kostenart der Außergewöhnlichen Kosten/Sonderkosten) auf Basis von Realkosten (tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten) erstattet und nicht auf Basis von zuvor festgesetzten Einheitenkosten/Zuschüssen je Einheit.

Die Finanzierung der Special Needs-Kosten ist eine Finanzierung zusätzlicher Kosten, z.B. jener Kosten, die Menschen mit Behinderungen oder Begleitpersonen bei der Teilnahme an länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten, aber auch an allen anderen Projektaktivitäten entstehen und die nicht durch die Kostenarten Reisekosten und individuelle Unterstützung getragen sind.

Da die Unterstützung bei besonderem Bedarf eine volle Erstattung der real aufgewendeten Kosten bedeutet, müssen die Kosten in den Berichten an die NA dargestellt und in allen Prüfungsvarianten (Belegprüfungen, Vor-Ort- Prüfungen) belegt werden. Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten sind bspw. Rechnungen mit Angabe des Namens und der Anschrift der die Rechnung ausstellenden Stelle, des Betrages und der Währung sowie des Rechnungsdatums.

Zusätzlich muss bei Prüfungen die Behinderung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin belegt werden. Im Falle einer Prüfung müssen Belege in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers zugänglich sein. Prüfungszweck ist der Abgleich der eingereichten Unterlagen mit den Daten der Einrichtung (bspw. Buchhaltung).

Außergewöhnliche Kosten / Sonderkosten

Wie die Unterstützung bei besonderem Bedarf basiert auch die Kostenart Außergewöhnliche Kosten / Sonderkosten auf dem Realkosten-Prinzip, allerdings werden in diesem Fall nur 75% der Kosten erstattet und maximal 50.000 EUR pro Projekt.

Sonderkosten sind ein Zuschuss für den Projektträger zu den tatsächlichen Kosten z.B. für die Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder auch die Beschaffung von Waren und Leistungen. Nur die Ihnen in Ihrer Finanzhilfvereinbarung genehmigten Kosten können von Ihnen förderfähig verausgabt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Kosten für den Erwerb von regulärer Büroausstattung nicht förderfähig sind. Sachkosten dieser Art (z.B. Computer, Drucker, Bildschirme, Scanner, Papier) sind durch die Kostenart *Projektmanagement und -implementierung* gedeckt.

Für die Anerkennung der Kosten ist es erforderlich, dass Sie im Falle einer Auftragsvergabe die Vergaberichtlinien berücksichtigen und im Falle von Kosten für Abschreibungen die kaufmännischen und buchhalterischen Rahmenbedingungen sowie die geltenden Standards in Ihrer Einrichtung berücksichtigen.

Art. II.10 der Finanzhilfvereinbarung beschreibt grundsätzlich die Durchführung einer Auftragsvergabe durch den Zuschussempfänger bzw. eines Unterauftrages durch einen Dritten. Das zu wählende Vergabeverfahren hängt dabei von der Höhe des Auftrages ab. In allen Fällen sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die Entscheidungen zur Auftragsvergabe schriftlich zu dokumentieren.

Hinweis:

Im Unterschied zu allen anderen Kostenarten müssen Sie bei *Sonderkosten* schon in Ihrer Berichterstattung (und nicht erst im Falle einer Belegprüfung oder Vor-Ort-Prüfung) die Kostennachweise liefern, so z.B. die vollständigen Unterverträge, Rechnungen und Kaufbelege.

Die folgenden Nachweise müssen von Ihnen geliefert werden:

- Im Falle eines Unterauftrages: Rechnung mit Angaben zu Namen und Adresse des Rechnungsstellers, Rechnungsbetrag, Währung und Rechnungsdatum.
- Im Falle einer Finanzgarantie: Nachweis der Kosten für die Finanzgarantie mit Angaben zu Namen und Adresse der ausstellenden Einrichtung, Höhe der Kosten und Währung, Datum und Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person.

- Im Falle von Abschreibungen: buchhalterischer Nachweis des Erwerbs des Vermögensgegenstandes (Kauf, Miete, Leasing), seiner zeitlichen Nutzung in der Einrichtung (z.B. über die Dauer des Projekts) und seiner quantitativen Nutzung durch das Projekt.
- Im Falle von Reisekosten für Teilnehmende aus Regionen in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten: Zahlungsnachweis auf Basis entsprechender Rechnungen mit Angaben zu Namen und Adresse der ausstellenden Einrichtung, Höhe der Kosten, Währung und Rechnungsdatum

Bei der Vergabe von Aufträgen durch einen ihrer ausländischen Projektpartner muss diese Partner-Organisation ebenfalls etwaige Interessenkonflikte vermeiden und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag erteilen. Die Organisation ist dazu verpflichtet, dem Koordinator gegenüber die geltenden nationalen Vergabebedingungen zu dokumentieren und die Einhaltung dieser Bedingungen angemessen zu belegen. Sie als Koordinator sind bei einer solchen Auftragsvergabe gegenüber der NA im selben Sinne rechenschaftspflichtig wie bei von Ihnen selbst getätigten Auftragsvergaben, d.h. in dem Abschlussbericht des Projekts müssen diese Kosten belegt werden (vollständige Unterverträge, Rechnungen, Kaufbelege u.ä.m.).

Hinweis:

Die Durchführung von Unteraufträgen betrifft Leistungen von Dritten (anderen als den unmittelbaren Projektpartnern); ein Projektpartner kann keinen Unterauftrag durchführen.

Länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

Diese Aktivitäten sollen dazu dienen, besser die allgemeinen Projektziele zu erreichen. Abhängig von der Art des Projekts können die folgenden Typen förderfähig sein:

- Sog. blended mobilities, (gemischte Mobilitäten), in denen die Teilnehmenden der Projektpartner real (zwischen 5 und 60 Tagen) und zusätzlich in vergleichbarem Umfang in virtuellen Räumen zusammenarbeiten.
- Kurzzeitige gemeinsame Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal (zwischen 3 und 60 Tagen).
- Langzeitmobilität von Fachkräften der Jugendarbeit bei den Partnerorganisationen mit einer Dauer zwischen 2 und 12 Monaten.

Die länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten müssen in Ländern stattfinden, die in Ihrem Konsortium durch entsprechende Partner vertreten sind. Als „länderübergreifend“ gelten Aktivitäten, wenn an ihnen mindestens zwei der Projektpartner aus zwei unterschiedlichen Partnerländern teilnehmen. Die Entfernung zwischen Herkunftsort und Zielort der Reise muss mindestens 10 km betragen, um bezuschusst zu werden.

Als mögliche Teilnehmende kommen je nach Aktivitätstyp verschiedene Personengruppen in Betracht; bei Langzeitmobilitäten von Fachkräften der Jugendarbeit müssen

die teilnehmenden Mitarbeiter/-innen jedoch in einer formalen Verbindung oder direkten Arbeitsbeziehung zu den Partner-Einrichtungen stehen. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten notwendig sein müssen, um die Ziele und die Ergebnisse des Projekts zu erreichen. Die Frage, in wie weit welche Personengruppen als Teilnehmende in Betracht kommen, wird also primär von der Logik des Projekts gelenkt und nicht allein vom Status der Personen.

Die Aktivitäten unter dieser Kostenart müssen von Ihnen im Mobility Tool+ beschrieben und im Laufe des Projekts gepflegt und nachgehalten werden; die anzuwendenden Zuschüsse für die Kosten der Reisen, der individuellen Unterstützung und der sprachlichen Unterstützung werden dann automatisch berechnet. Neben der Erfassung der Rahmendaten und Teilnehmer/-innen an den länderübergreifenden Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten im Mobility Tool + müssen Sie dort auch über Agenda, Verlauf und Ergebnisse der Aktivitäten Bericht erstatten.

Als Nachweis für die Kosten für Reise und Aufenthalt wird von Ihnen im Falle einer Prüfung eine Erklärung der gastgebenden Organisation mit Angaben zu den Teilnehmer/-innen (Namen) und zur Veranstaltung (Zweck der Aktivität, Daten, Unterschrift der gastgebenden Einrichtung) gefordert. Weicht der tatsächliche Herkunftsort vom Standort der entsendenden Einrichtung ab oder weicht der Zielort von dem Standort der aufnehmenden Einrichtung ab und führt dies zu einer Änderung der Entfernungskategorie, so sind zum Nachweis des tatsächlichen Reiseverlaufs Reisebelege oder Rechnungen mit Angabe des Herkunftsortes und des Zielortes zwingend erforderlich. Können in begründeten Einzelfällen solche Belege nicht vorgelegt werden, können der Zuschussempfänger und die gastgebende Organisation eine Erklärung unterzeichnen, die den Herkunftsort und den Zielort benennt.

Projekt-Monitoring

Unter Monitoring versteht die NA die Begleitung von Projekten im gesamten Projektverlauf. Das Monitoring beinhaltet die Überwachung des vertraglichen Projektablaufs und der inhaltlichen Umsetzung und Wirkung von bewilligten Projekten sowie die Unterstützung der Projektverantwortlichen bei der Erreichung der Ziele und der Qualität der anvisierten Ergebnisse und Produkte.

Die Formate des Monitorings können dabei stark variieren und reichen von Gesprächen mit Projektträgern über thematische Workshops bis zu Groß-Veranstaltungen für Projektverantwortliche. Folgende Monitoring-Formate bietet die NA an:

- Regelmäßige Monitoringgespräche oder Monitoring-Besuche zur Begleitung von Projekten. Ein Monitoringbesuch kann ggf. in Verbindung mit einer Vor-Ort-Prüfung durchgeführt werden.
- Jährliche Monitoringtreffen mit allen geförderten Strategischen Partnerschaften zur Unterstützung der administrativen und finanziellen sowie inhaltlich-qualitativen Umsetzung der Projekte. Diese Monitoringtreffen finden in der Regel im September jedes Jahres statt.